

ent!scheidung

Publikation der Organisationen mannschaft, VeV Schweiz und IGM Bern



Editorial

Willkommen zur aktuellen Ausgabe der ent!scheidung, liebe Leserinnen und Leser.

Ich freue mich sehr, dass ich, als neuer Partner im Herausgeberverein, Sie heute

begrüssen darf. Seit vielen Jahren arbeiten mannschaft und VeV zusammen. Gemeinsam hatten wir schon in den 90er-Jahren Vernehmlassungsantworten zum damaligen neuen Scheidungsrecht verfasst. Miteinander stiegen wir in den Kampf um das gemeinsame Sorgerecht ein und Seite an Seite haben wir als treibende Kräfte 2008 den Dachverband GeCoBi mit anderen Partnern zusammen gegründet. Mit der Partnerschaft bei der ent!scheidung entsteht eine weitere Verbindungslinie zwischen den Organisationen mannschaft, IGM Bern und VeV Schweiz.

Gemeinsam haben die Mitgliederorganisationen von GeCoBi in den letzten 15 Jahren viel erreicht. Zusammen waren und sind wir stark, das sollten wir nie vergessen. Noch immer gibt es viel zu tun, um faire und konstruktive Verfahren für Trennung/Scheidung auch in der Schweiz zu etablieren. Auch wenn wir Väter und/oder Eltern beraten, dürfen wir nicht vergessen, dass es hauptsächlich um die involvierten Kinder geht. Sie sind

die Einzigen, welche keinen Einfluss auf die Situation haben, sondern sehr schnell zum Spielball der Ereignisse werden. Können die Eltern durch ihr Verhalten beeinflussen, wie eine Trennung ausgeht, sind die Kinder dem hilflos ausgeliefert.

In dieser Ausgabe finden Sie zahlreiche Informationen. Nebst einem Portrait des VeV auch inhaltliche Artikel zur optimalen Vorbereitung einer Scheidung, aber auch Informationen zum Unterhaltsrecht. Ferner ein Artikel zur Elternentfremdung, Informationen zum Besuchsrecht sowie zum Mündigenunterhalt. Ausserdem ein Bericht von der ICSP-Online-Konferenz zu Shared Parenting im letzten Dezember. Und wie immer natürlich Informationen aus den Vereinen.

Ich freue mich auf eine konstruktive Zusammenarbeit zum Wohl aller Scheidungskinder und Eltern.

Oliver Hunziker
Präsident VeV Schweiz und GeCoBi

Inhalt

Editorial	1
Interview mit Oliver Hunziker, Präsident des VeV Schweiz	2
ICSP Konferenz 5./6. Dezember 2020	3
Neuerungen bei der IGM Bern	4
Ignorierter Kindesmissbrauch – Elternentfremdung bei uns und weltweit	5
Gut vorbereitet – Scheidung ohne Probleme	8
Ist die mir vorliegende Unterhaltsberechnung korrekt?	10
Warum muss ich meinem Kind fürs Studium Alimente zahlen?	14
Verschwindet endlich der Begriff «Besuchsrecht»?	17
mannschaft züglet	20
Impressum	20

Interview mit Oliver Hunziker, Präsident des VeV Schweiz

Für diese Ausgabe der ent!scheidung haben wir mit Oliver Hunziker, Präsident des Vereins für elterliche Verantwortung VeV Schweiz, über gemeinsame wichtige Themen gesprochen. Gute Lektüre.

Wir freuen uns den VeV als neuen Partner begrüßen zu dürfen, da wir ja seit Jahren ein gemeinsames Ziel verfolgen: Die Gleichstellung der geschiedenen Väter und ihrer Kinder.

Wir freuen uns dabei zu sein und auch darauf, unsere Ansichten und Erfahrungen einbringen zu können. Der gegenseitige Austausch, den die Organisationen schon lange pflegen, widerspiegelt sich jetzt auch in der ent!scheidung, was mich sehr freut.

Der VeV ist ab sofort ein weiterer Partner der Zeitschrift ent!scheidung. Was waren die Beweggründe dafür?

Genau wie mannschaft und IGM Bern setzt sich auch der VeV seit vielen Jahren für Themen rund um Trennung/Scheidung ein. Im Gegensatz zu den anderen Organisationen existierte bei uns aber nie eine gedruckte Zeitschrift, etwas worum wir die anderen Organisationen immer ein wenig beneideten. Die Gelegenheit, auch hier gemeinsam voranzugehen, war darum hoch willkommen. Die ent!scheidung ist ein hervorragendes Produkt, das uns hilft, unser Know-how und unsere Expertise zu verbreiten und auch zu belegen.

Wofür setzt sich der VeV ein?

Der VeV hat schon seit der Gründung 1992 die Interessen der Kinder bei Trennung/Scheidung vertreten und in den Vordergrund gestellt. Wir werben dafür, einvernehmliche Lösungen zu suchen, um den Kindern den Konflikt möglichst zu ersparen. Unsere Beratungstreffs in 7 Regionen der Deutschschweiz dienen als Anlaufstelle für betroffene Eltern. Unser oberstes Ziel, das gemeinsame Sorgerecht, haben wir mit vereinten Kräften 2014 erreicht. Unser neues Ziel seither heisst alternierende Obhut. Auch dieses Ziel rückt stetig näher, was sehr erfreulich ist. Mit unseren Beratungstreffs und unseren Trennungsberatern sind wir in der Lage, den Ratsuchenden Unterstützung

und Orientierung anzubieten auf dem schwierigen Weg, auf dem sie sich meist grad befinden.

Was erwartet der VeV von der neuen Partnerschaft?

Wir freuen uns, mit dieser Partnerschaft von der Verbreitung durch die ent!scheidung profitieren zu können. Gleichzeitig freut es uns aber auch, dass wir durch eigene Artikel hoffentlich dazu beitragen können, die Qualität der Zeitung weiter hochzuhalten.



Oliver Hunziker
Präsident VeV Schweiz

Was ist die Haltung vom VeV zum Thema «Scheidungsindustrie»?

Seit seiner Gründung 1992 setzt sich der VeV für bessere Bedingungen bei Trennung/Scheidung ein. Besser hauptsächlich für die involvierten Kinder, aber natürlich auch fairer für beide Elternteile. Wir sind entschieden der Ansicht, dass die bestehenden Strukturen in der sogenannten Scheidungsindustrie mehrheitlich veraltet und unflexibel sind. Das fängt schon mit den Gerichten an. Ein Gericht hat die Aufgabe eine abschliessende Entscheidung zu treffen. Dieses Konzept bewährt sich, solange es um die Beurteilung der Vergangenheit geht. Geht es aber um Situationen, die in die Zukunft weiterwirken, wie das bei einer Trennung mit Kindern immer der Fall ist, wird of-

fensichtlich, dass ein Gericht mit seinen Mitteln eher das falsche Werkzeug ist. Konflikttreibende Anwälte tun das Ihre dazu, die Situation zu verschlechtern. Statt auf Deeskalation und Vermittlung setzt unser System auf Zuspitzung des Konfliktes.

Wir prägen unseren Treffteilnehmern stets ein, dass sie aus der Sicht der Kinder denken und handeln sollten. Nicht der Vater hat ein Besuchsrecht – das Kind hat ein Recht darauf, seinen Vater zu sehen. Und auch das Sorgerecht ist kein Elternrecht, sondern es ist das Recht des Kindes, umsorgt zu sein.

Diese Haltung und Philosophie bilden den Kern unseres Handelns und unserer Tätigkeit. Wir waren nie eine Männerorganisation, auch wenn die meisten unserer Mitglieder männlich sind. Wir verstehen uns eher als Elternorganisation, und insbesondere als engagierte Verteidiger der Rechte involvierter Kinder und setzen uns entsprechend für eine kindgerechte Justiz ein.

Hier möchten wir weiterhin ansetzen und unsere Energie einbringen. Wir sind überzeugt, dass andere Lösungen, wie sie anderswo seit vielen Jahren im Einsatz sind, deutlich bessere Resultate erzielen könnten.

Ein weiterer Meilenstein ist geschafft, die Ehe für alle ist auf der Zielgeraden. Welche Risiken könnten sich bei einer Trennung bei der Alimente-Regelung verbergen?

Die Ehe für alle, samt der Möglichkeit eigener oder adoptierter Kinder, wird sich früher oder später auch bei den Scheidungsgerichten niederschlagen. Grundsätzlich ist unsere Gesetzgebung in diesem Bereich geschlechtsneutral. Dass sie das aber faktisch nicht ist, wissen wir alle zur Genüge. Noch immer werden Väter oft benachteiligt, den Müttern viel, manchmal zu viel Vorschussvertrauen gewährt.

Wie das sein wird, wenn dereinst zwei Frauen im Scheidungsprozess stehen, oder auch zwei Männer, das wird sich dann zeigen. Eigentlich dürfte es keine Rolle spie-

len, ob es dann so ist, werden wir sehen. Die Ehe für alle wirft ja auch bei anderen Ungleichheiten Fragen auf, so beispielsweise, ob nun Mutterschaftsurlaub für beide Mütter gelten soll, ob dann schwule Väter überhaupt keinen solchen Urlaub haben. Aber auch, wie es mit den Witwenrenten respektive den benachteiligten Witwerrenten weitergehen soll. All diese Fragen kommen dank den neuen Konstellationen zwangsläufig auf den Tisch, wovon wir sicherlich profitieren können.

Wo sollte man in nächster Zeit den Schwerpunkt setzen?

Aus meiner Sicht nach wie vor bei der alternierenden Obhut. Zwar ist das Thema juristisch schon weitgehend gefestigt, aber in der Umsetzung noch immer zu selten. Hier können wir unseren Wissensvorsprung ausspielen. Ein wichtiges Thema in nächster Zeit wird auch die Elternzeit sein. Auch hier sind wir sehr gefragt, da Elternzeit die ideale Voraussetzung für eine spätere alternierende Obhut bildet.

Väter, die Elternzeit beziehen und womöglich auch ihr Arbeitspensum reduzieren, werden das Bild von der Hausfrau und dem arbeitenden Mann nachhaltig verändern, was wiederum unseren Fällen vor Gericht zugute kommen sollte.

Herzlichen Dank für das Interview lieber Oliver.

**Michel Craman
mannschafft**

ICSP Konferenz 5./6. Dezember 2020

Unmittelbar nach der erfolgreichen ICSP (International Council on Shared Parenting) Konferenz in Strasbourg im November 2018 begannen die Vorbereitungen und Planungen für die nächste Konferenz. Diese sollte, so war es längst geplant, im Frühling 2020 in Vancouver stattfinden. Die Programmplanung war schon weit fortgeschritten und die Hotel- und Raumreservierungen längst gemacht, als sich im März 2020 abzuzeichnen begann, dass unsere Konferenz wohl nicht stattfinden würde. Geplant für Pfingsten 2020 wurde sie, wie viele andere Anlässe auch, von der Coronawelle weggespült.

Schweren Herzens verkündeten wir deshalb Ende April das Aus für die physische Konferenz und kündigten gleichzeitig die Umwandlung in eine virtuelle Onlinekonferenz an, geplant für Dezember 2020.

Nun waren alle Beteiligten gefordert, denn so eine Konferenz mit geplanten 200 Teilnehmern hatte noch niemand von uns je online gemacht. Die University of British Columbia war einer der Hauptsponsoren der geplanten Tagung. Trotz der Verlegung in den virtuellen Raum konnten wir die Universität als Sponsor weiterhin überzeugen. Da die physischen Kosten entfielen war schnell klar, dass wir mit dem verfügbaren Budget die Onlinekonferenz finanzieren könnten. Der Vorstand des ICSP entschied in einer denkwürdigen Abstimmung, auf die Erhebung einer Konferenzgebühr vollständig zu verzichten und die Veranstaltung öffentlich und kostenlos durchzuführen. Dieser Entscheid war nicht unumstritten, das



Resultat dafür umso erfreulicher. Bis zum Beginn der Tagung am 5. Dezember hatten sich über 1000 Teilnehmer registriert. Bei den grossen Plenaryveranstaltungen und den Keynotes waren zeitweise über 800 Personen gleichzeitig online.

Das Thema der Konferenz war sehr spannend gewählt. Es ging um die Wechselwirkung zwischen häuslicher Gewalt und alternierender Obhut. Bewusst wurden Redner und Exponenten aus beiden Fachgebieten eingeladen und auch kritische Stimmen kamen zu Wort. Ziel der Veranstaltung war es, die Wechselwirkung möglichst genau zu erfassen und gleichzeitig ein für alle Male mit den verschiedenen Vorurteilen in diesem Spannungsfeld aufzuräumen.

Zahlreiche positive Echos aus der ganzen Welt bestätigen die Richtigkeit dieses An-

satzes. Der spezielle Aufbau des ICSP mit den drei Bereichen Wissenschaft, Praxis und Zivilgesellschaften hat einmal mehr dazu geführt, dass Theorie und Praxis zusammenkamen.

Die einzelnen Vorträge sollen demnächst als Videos aufgeschaltet werden, sobald die Zustimmung aller ReferentInnen vorliegt.

Informationen zur Konferenz:
<https://vancouver2020.org>

Informationen zum ICSP:
<https://twohomes.org>

**Oliver Hunziker
Vice-President ICSP**

Neuerungen bei der IGM Bern

Geschätzte Mitgliederinnen und Mitglieder

Im Namen des Vorstandes stelle ich euch kurz einige Neuerungen bei der IGM Bern vor.

Unser langjähriger Präsident Martin Messerli konnte 2019 aus gesundheitlichen Gründen seine Aufgaben im Verein nicht mehr wahrnehmen. Der damalige Vizepräsident Manuel Grossenbacher musste kurzerhand die Aufgaben des Präsidenten übernehmen. Mittlerweile hat sich Martin glücklicherweise erholt und führt auch wieder Beratungen durch. Unser Verein hat Martin vieles zu verdanken und um dies zu würdigen, wurde Martin Messerli an der Hauptversammlung 2020 einstimmig unter Applaus zum Ehrenpräsidenten ernannt.

An der Hauptversammlung 2020 wurde Manuel Grossenbacher offiziell als neuer Präsident der IGM Bern gewählt. Zudem ist Manuel als langjähriger Berater der IGM Bern tätig.

Weiter in den Vorstand gewählt wurden:

– Tanja Bühler als Vizepräsidentin. Tanja führt zudem das Sekretariat und berät Ratsuchende.



Manuel Grossenbacher



Tanja Bühler



Beat Zingg



Kurt Weibel



Thomas Gerber

- Beat Zingg als Kassier und Mitgliederverwaltung.
- Kurt Weibel als Verantwortlicher für unsere Webseite und als Beisitzer.
- Thomas Gerber als Beisitzer. Zudem langjähriger Berater.

Was wurde weiter geändert:

Neues Stammlokal seit dem 1. September 2020, Restaurant Bahnhofli in 3114 Wichtrach

Ausschlaggebend für den Wechsel ist sicher die Erreichbarkeit mit dem ÖV. Der ÖV zum Restaurant Neubrück ist nicht so gut erschlossen, was es für manche Mitglieder nicht einfach machte, am Stamm teilzunehmen. Auch hat uns die Wirtin des Restaurants Neubrück am 6. Juli 2020 mitgeteilt, dass wir den Saal im 1. Stock nicht mehr erhalten werden.

Das Restaurant Bahnhofli liegt direkt beim Bahnhof Wichtrach. Erreichbar mit der S-Bahn im Halbstundentakt. Das Restaurant verfügt zudem über genügend PW-Parkplätze. Die Stammanlässe können wir dort jeweils in einem Saal, welcher nur für die IGM Bern reserviert ist, abhalten.

Leider hat auch uns Corona eingeschränkt und wir konnten noch nicht viele Stammanlässe im Bahnhofli durchführen. Momentan gibt das Virus den Takt vor und hält uns auf Trab. Social Distancing, Schutzmasken, Desinfektion, Welle 2, Welle 3, Mutationen usw. Wir haben alle die Hoffnung, dass sich die Situation möglichst bald entspannt. Bis auf Weiteres können wir keine Stammanlässe durchführen. Wir BeraterIn stehen euch in dieser Zeit jedoch weiterhin zu Verfügung. Ebenfalls haben wir vom Vorstand entschieden, die sonst im März-Stamm durchgeführte Hauptversammlung in die zweite Jahreshälfte zu verschieben. Wir werden euch rechtzeitig mittels Newsletter und auf unserer Homepage über die Wiederaufnahme der Stammanlässe informieren und die Einladung zur Hauptversammlung 2021 zu gegebener Zeit per Post zusenden.

Versand ent!scheidung

Aus ökologischen Gründen hat der Vorstand entschieden, die Vereinszeitschrift

ab 2022 zusätzlich im PDF Format per Mail zu versenden. Diejenigen Mitglieder, welche die Vereinszeitschrift anstelle der Papierform per Mail erhalten möchten, wenden sich an unseren Mitgliederberater Beat Zingg.
Mail: beat.zingg@igm-be.ch

Homepage

Seit einiger Zeit erscheint unsere Homepage in neuem Kleid. Kurt Weibel hat hier ganze Arbeit geleistet, vielen Dank an dieser Stelle an Kurt. Auf der Homepage sind unter anderem viele interessante Links und wichtige Infos zum Verein aufgeschaltet. Dort könnt ihr euch über Aktuelles informieren. Also schaut ab und zu rein!

Beitritt GeCoBi (Schweizerische Vereinigung für gemeinsame Elternschaft)

Der Beschluss basiert auf dem Zusammenrücken aller gleichgesinnter Vereine. Das Ziel dabei ist eine Stärkung der Marktposition für allfällige Diskussionen sowie Vorstösse beim Parlament und dem Bund rund um die Themen Familie, Trennung und Scheidung. Mehr Infos unter: <https://gecobi.ch/willkommen/>

Vereinsausflug (ehemals Töffausflug)

Da die Nachfrage nach dem Pistolen- und Gewehrschiessen sowie dem Töffausflug stark gesunken ist, haben wir uns entschieden, diese aus unserem Programm zu streichen. Neu wird der Anlass im letzten Augustwochenende unter dem Motto «Vereinsausflug» durchgeführt. Wie genau der Vereinsausflug aussehen wird, ist noch offen. Es ist vorgesehen, dass auch Mitglieder Vorschläge einreichen können. Der Anlass kann von 1 bis max. 2 Tage dauern.

Als Berater und Vorstandsmitglied weise ich Sie gerne darauf hin, dass sich die IGM Bern nicht als reiner Männerverein sieht. Bei uns können sich gerne nach wie vor auch Frauen als Mitglieder anmelden und unsere Beratung in Anspruch nehmen.

In dem Sinne wünsche ich allen eine gute Gesundheit und hoffentlich bis bald an einem Stammanlass.

Thomas Gerber
IGM Bern

Ignorierter Kindesmissbrauch – Elternentfremdung bei uns und weltweit

Sandro lehnt jeglichen Kontakt zu seinem Vater strikt ab. Von seiner Mutter wurde und wird er seinem Vater weiterhin entfremdet. Elternentfremdung (EE) wird von Beratern immer häufiger als Problem bei getrennt lebenden Familien erkannt. In der Schweiz wird EE aber weder als Phänomen wahrgenommen noch stehen geeignete Interventionen zur Verfügung. Auch wenn EE von der internationalen Fachwelt längst als Kindesmissbrauch gewertet wird und aufgrund klarer Merkmale erkannt werden kann. Interventionsprogramme aus den USA führen in 18 von 22 Fällen wieder zu einem guten Kontakt mit dem entfremdeten Elternteil.

Ein Wochenendvater bleibt am Wochenende allein

Vor zwei Jahren kontaktierte mich ein Ratsuchender, nennen wir ihn Andreas (alle Namen geändert). Er hatte im Jahre 2011 geheiratet, lebte aber schon fast 2 Jahre getrennt. Sein Sohn Sandro war damals viereinhalbjährig. Andreas erzählte mir, als sie noch zusammenlebten, habe er sich viel mit Sandro abgegeben und Sandro habe mit ihm gerne Zeit verbracht. Doch leider brach die Beziehung der Eltern auseinander.

In einer Trennungsvereinbarung zwischen Andreas und Nora, seiner Ehefrau und Mutter von Sandro, wurden Andreas Kontakte mit Sandro vereinbart: Jedes zweite Wochenende und ein Nachmittag pro Woche. Übernachtungen hatte Nora nicht zugestimmt. Ein Eheschutzgericht im Kanton Zürich hatte die Vereinbarung dann in den Gerichtsentscheid übernommen. Nora lebte in der Nähe. Zu Beginn hätten die Kontakte gut geklappt, sagt Andreas, doch bald schon hätte Nora komische Ausreden vorgebracht und die Kontakte erschwert. Seit einem Jahr könne er nun keinen Kontakt mehr mit Sandro pflegen. Alle seine Bemühungen diesbezüglich seien ins Leere gelaufen. Er habe einen Anruf von der KESB erhalten, er sei beschuldigt worden, sein Kind zu schlagen, er solle deshalb nicht auf seinem Besuchsrecht beharren. Ein mit der



KESB vereinbartes Gespräch sei dann aber abgeblasen worden und von einer Psychologin wurde ein Strafverfahren gegen Andreas eingeleitet, mit dem Vorwurf «Verdacht auf sexuellen Missbrauch». Dies hatte eine sofortige Kontaktsperre zur Folge für Kontakte, die ohnehin schon nicht mehr stattfanden. Dann ging es erst richtig los mit den Anwältinnen. Das Obergericht stellt schliesslich fest, dass die Anschuldigungen eines sexuellen Missbrauchs haltlos waren. Die KESB setzt eine Beiständin ein, um die Kontakte wieder in Gang zu bringen. Doch diese stellte lediglich fest, dass Sandro sich nun gegen Kontakte mit seinem Vater wehren würde. Es folgten Gutachten, Beratungsgespräche, weitere Psychologinnen, Gerichtsverhandlungen und die Scheidung stand an. Die Geschichte würde Seiten füllen, wenn ich sie hier detailliert nach erzählen wollte. Quintessenz zwei Jahre später: Andreas ist immer noch mein Klient, er hat immer noch null Kontakt zu seinem Sohn und auch ist kein Ende dieses Zustandes in Sicht.

Wie kann so etwas geschehen?

Gleich zu Beginn der Beratung hatte ich den Verdacht, dass hier ein Fall von Elternentfremdung (EE) vorliegen könnte. Ein Phänomen, das ich bei Ratsuchenden schon verschiedentlich angetroffen habe und das mir daher wohlbekannt ist. Es ist ja immer noch so, dass in der Schweiz viele Kinder, Väter und auch Mütter erleben, was Sandro und seinem Vater passiert. Sie werden oft im Regen stehen gelassen. Behörden tun sich schwer. Die KESB ordnet es als Folge zerstrittener Eltern ein, dem von ihrer Seite kaum beizukommen sei: Sie steht dem Phänomen hilflos gegenüber. EE ist also leider ein in der Schweiz noch tolerierter und meist als solcher nicht erkannter Kindesmissbrauch.

Zitat aus der Mittellandzeitung vom 15. Mai 2019: *Jedes Jahr werden rund 600 aller Trennungskinder manipuliert, auffälligerweise ist in 90 Prozent* der Entfremdungsfälle die Mutter die Verursacherin und dafür verantwortlich. Die Dunkelziffer liegt um einiges höher. Mehr als 50 internatio-*

nale Studien belegen, dass es besser für Kinder ist, wenn sie nach Trennungen der Eltern immer noch von beiden betreut werden und mit Vater und Mutter Kontakt haben. Trotzdem tendieren Gerichte und Behörden hierzulande dazu, Eltern über Monate oder gar Jahre hinweg über Obhut- und Besuchsrechtsfragen streiten und prozessieren zu lassen und dann letztlich gegen den Vater zu entscheiden. Und ein Grossteil der Kinder bleibt nach wie vor bei der Mutter.

Aus meiner Berater-Erfahrung kann ich das bestätigen: Das gesetzliche Kontaktrecht, das Kinder und Eltern gegenseitig haben (ZGB 273), ist in solchen Fällen faktisch nicht durchsetzbar.

Was ist Elternentfremdung?

Als Berater war mir bewusst, dass ich mir Sandros Geschichte nur von der einen Seite angehört hatte. Meine Tür war zwar für Nora auch offen, doch von ihrer Seite bestand kein Bedarf und es waren von beiden Seiten schon Anwälte eingeschaltet und auch ausgewechselt worden. Wie konnte ich also sicher sein, dass es sich hier um EE handelte und was versteht man darunter überhaupt?

Zitiert aus Wikipedia: *Das elterliche Entfremdungssyndrom wurde 1985 zum ersten Mal vom US-amerikanischen Kinderpsychiater Richard A. Gardner so bezeichnet und beschrieben. Gardner beschrieb das elterliche Entfremdungssyndrom als die Beschäftigung des Kindes damit, einen Elternteil zu kritisieren und abzuwerten. Laut Gardner tritt das Syndrom dann auf, wenn im Kontext eines Sorgerechtsstreits ein Elternteil bewusst oder unbewusst versucht, das Kind vom anderen Elternteil zu entfremden.*

Seit Jahren lässt man bei diesem Begriff das Anhängsel Syndrom weg. Man spricht heute deshalb schlicht von Parental Alienation (PA) oder von EE, auch etwa von Eltern-Kind-Entfremdung. Auch von induzierter EE, um sie von reaktiver EE zu unterscheiden. Bei reaktiver EE reagiert das Kind auf ein Unbehagen, das es beim Umgang mit dem entfremdeten Elternteil verspürt; das ist aber eine ganz andere Geschichte. Bei induzierter EE, um die es hier geht, wird das Kind dagegen vom entfremdenden Elternteil manipuliert. Weltweit hat EE seither grosse Beachtung gefunden und wird als Kindesmissbrauch eingestuft.

Woran kann man Elternentfremdung erkennen?

Die Frage stellt sich jeder Beraterin, jedem Rechtsanwalt und jeder RichterIn. Eine reine Vermutung, dass es sich bei Sandro um EE handelt, genügt nicht, um dem Ratsuchenden Andreas wirklich weiterhelfen zu können. Es könnte ja durchaus was anderes sein, das zu Kontaktproblemen mit seinem Sohn geführt hat. Psychologen könnten hier eine ganze Reihe von Möglichkeiten aufzählen. Nicht auszuschliessen wäre dabei auch, dass der Verdacht auf sexuellen Missbrauch, den Nora gegenüber Fachpersonen geäussert hat, seine Berechtigung haben könnte.

Ein Berater kann sich für seine Beurteilung auf die guten und weltweit anerkannten Grundlagen des 5-Faktoren-Modells stützen: Die von Gardner ursprünglich genannten Merkmale einer EE wurden erweitert und sind heute allgemein anerkannt (z.B. William Bernet: Parental Alienation ISBN 10: 0398079455). Dieses Modell ist bei mannschaft als Merkblatt (EE 5-Faktoren-Modell) erhältlich.

Das Fünf-Faktoren-Modell zur Identifizierung der Elternentfremdung

- 1) Das Kind verweigert den Umgang mit dem entfremdeten Elternteil
- 2) Vor der Kontaktverweigerung bestand eine positive Beziehung zwischen dem Kind und dem entfremdeten Elternteil
- 3) Fehlen von Missbrauch oder Vernachlässigung seitens des entfremdeten Elternteils
- 4) 17 typische entfremdende Verhaltensweisen des entfremdenden Elternteils gem. Liste
- 5) 8 typische Symptome im kindlichen Verhalten gem. Liste

Im Falle von Sandro sind die drei ersten Faktoren erfüllt. Zudem sind von den 17 typischen Verhaltensweisen bei Nora in der Tat einige dokumentiert. Als Beispiel die Nr. 14: Nora hatte ihren neuen Lebenspartner Sandro gegenüber als «Papa» bezeichnet und ihn ermutigt, das Gleiche zu tun. Auch bei Sandro waren von den 8 kindlichen Symptomen mehrere dokumentiert. Als Beispiel die Nr. 3, das Fehlen von Ambivalenz: Wenn wir Beziehungen zu Menschen haben, sind sie in der Regel ambivalent in dem Sinne, dass uns dabei einige gute sowie einige weniger gute Eigenschaften dieser Person einfal-

len. Für Sandro war Nora aber der Engel und Andreas der Teufel.

Der Europäische Gerichtshof bezeichnet Elternentfremdung als Kindesmissbrauch

Hildegund Sünderhauf/Martin Widrig (zitiert aus: sui generis 2020, S. 491): *Mit Urteil EGMR 23641/17 vom 29. Oktober 2019 verpflichtete der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Republik Moldawien zur Entrichtung einer hohen Genugtuung an eine Mutter von drei Söhnen. Die staatlichen Kinderschutzbehörden und Gerichte hatten es versäumt, in der gebotenen Eile und Dringlichkeit die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die von der Mutter monierte und durch das Verhalten ihres Vaters induzierte Entfremdung der Kinder von ihr, welche durch Psychologen dokumentiert ist, abzuwenden. Der EGMR anerkannte damit induzierte Eltern-Kind-Entfremdung («parental alienation»), dass es «alienierte Kinder» («alienated children») gibt und bezeichnete die auf Entfremdung abzielenden Handlungen des Vaters («alienating behavior») als emotionalen Missbrauch der Kinder.*

Das Marie Meierhofer Institut für das Kind (MMI) und Elternentfremdung

Dass es in unserem Fall um EE geht, hätte auch die Gutachterin des MMI unschwer erkennen können. Dieses Institut wurde vom Gericht mit der Verfassung eines Gutachtens zu Sandros Situation beauftragt.

Dabei hatte das Gericht auch Fragen an die Gutachterin gestellt, wie z.B.: *Gäbe es aus ihrer Sicht für den Fall, dass ein Kontakt zwischen Sandro und seinem Vater zu befürworten ist, Möglichkeiten, die Eltern dabei zu unterstützen, dass diese soweit kooperieren können, dass Sandro einen guten Kontakt zu beiden Elternteilen haben kann? Könnten Sie diesbezüglich eine konkrete Empfehlung abgeben?*

Dazu die Gutachterin: *Wie oben beschrieben, befürworten wir neuerliche Kontaktversuche von Sandro zum Vater nicht.*

Das MMI ist ein renommiertes Fachinstitut für die frühe Kindheit. Im Kanton Zürich werden diesem Institut oft gerichtliche Aufträge für solche Gutachten erteilt. Sandros Gutachten hatte knapp



CHF 10000.– gekostet. Dr. phil. Heidi Simoni, Leiterin des MMI, hatte das Gutachten mitunterschieden. Begriffe wie Entfremdung, Eltern-Entfremdung oder Parental Alienation kamen darin nirgends vor! Wie unser Fall von «Fachleuten» und Behörden behandelt wird, ist leider typisch und für die Schweiz beschämend! Richter denken üblicherweise, da liegt halt einfach ein Konflikt in der Familie vor. Sie realisieren nicht, dass da gerade auch ein Kindesmissbrauch stattfindet! Wenn man sich ein bisschen umsieht, wie andere Länder mit EE umgehen, wähnt man sich hier auf einer Insel in einem Entwicklungsland.

«Weil du mir gehörst»

ist ein Filmdrama von Alexander Dierbach aus dem Jahre 2019, bei dem EE nach einer Scheidung thematisiert wird. Julia Koschitz ist in der Rolle einer manipulativen Mutter zu sehen. Felix Klare als Vater, der dem Entfremdungsprozess ausgeliefert ist und Lisa Marie Trense als Tochter Anni, deren Veränderung aufgezeigt wird. Überraschend und weiterführend ist die Anordnung des Richters in der Schlusszene, die hier nicht verraten werden soll.

International Conference on Shared Parenting (ICSP)

ICSP ist eine Konferenz von international bekannten Fachleuten zu alternierender Obhut, die abwechselnd in verschiedenen Ländern stattfindet. Ich habe an der inspirierenden zweitägigen Konferenz im Dezember 2020 in Vancouver online teilgenommen. Dabei standen häusliche Gewalt, EE und passende Interventionen im Fokus.

USA

Bezüglich EE können wir von den USA viel lernen! Da gibt es eine Gruppe und Plattform *Parental Alienation Study Group* (PASG.info). Inzwischen bin ich Mitglied geworden.

Dort finden sich auch eine Menge Fachleute, die sich mit EE auskennen. Ich nenne hier ein paar wichtige (ohne Vollständigkeit):

- William Bernet
- Amy Baker
- Richard Warshak
- Joan Kloth-Zanard
- Linda Gottlieb
- Lynn Steinberg
- Aishi Joshi

z.B. Aishi Joshi,

ein brillanter US Anwalt (joshiattorneys.com). Er empfiehlt als Vertreter des Kindes oder des entfremdeten Elternteils vor Gericht wie folgt vorzugehen:

- 1) Deutlich machen: EE gibt es, ist real und ist nicht Theorie. Beweis: Die ganze Welt forscht an diesem Thema (Referenz z.B. die ICSP).
- 2) In diesem Fall passiert es. Beweis: Anwendung des weltweit anerkannten 5-Faktoren-Modells für EE und Nachweis von Übereinstimmungen.
- 3) Weil EE Kindesmissbrauch ist, muss eine sofortige Intervention des Gerichts erfolgen.

Interventionen

Angemessene Interventionen können nur Massnahmen sein, die den Kindesmissbrauch sofort unterbinden, z.B.:

- Obhut infrage stellen
- Entfernung des Kindes vom entfremdenden Elternteil

- Besuchsrecht regeln und durchsetzen
- Programme (s. unten)

Alle «Interventionen» die den Kindesmissbrauch nicht sofort beenden sind bei EE ungeeignet, z.B.:

- Mediation
- Betreuungsregelung zurückstellen und zuerst die Finanzen regeln
- Beistand beauftragen
- Das Kind zur Ruhe kommen lassen (d.h. bloss zuschauen)
- Sanktionen (ausser bei beginnender EE)

Programme

In den USA werden bei EE zwei sogenannte *Programme* angeboten: Das *Familienbrücken-Programm* (Family Bridges (FB) von Richard Warshak) und das *Wendepunkt-Programm* (Turning Point for Families (TP) von Linda Gottlieb und Lynn Steinberg).

Der Besuch des FB basiert auf einer richterlichen Anordnung, die zudem festlegt, dass das entfremdete Kind während ca. 3 Monaten keinen Kontakt mit dem entfremdenden Elternteil mehr hat und während dieser Zeit unter der alleinigen Obhut des entfremdeten Elternteils steht. Die Workshops werden unter einer Handelsmarke (<https://www.warshak.com/services/family-bridges.html>) angeboten und dienen dem Coaching der Eltern und der Kinder während diesen 3 Monaten. William Bernet hat mir gesagt, dass auch das TP verlange, dass das Kind während einer längeren Zeit keinen Kontakt mehr zum entfremdenden Elternteil habe. Das FP sei aber fortgeschrittener und bestehe schon seit 1991. Zum FP gibt es auch dokumentierte Resultate über dessen Erfolgsraten,

während der Dokumentationsprozess beim TP noch in den Anfängen stecke. Bernet empfiehlt das FP Programm. Interessenten sollten sich an Randy Rand, Administrator, wenden. In den USA gebe es Dutzende von lizenzierten Fachleuten, die das Programm anbieten würden. Es werde auch Training für Leute angeboten, die es durchführen wollen. Es werde ebenfalls in anderen Ländern (Australien, Schweden, Kanada und Südafrika) durchgeführt.

Ermutigende Resultate

Zusammenfassung eines Artikels von *Richard Warshak (2010). Familienbrücken: Erkenntnisse aus der Sozialwissenschaft nutzen, um Eltern und entfremdete Kinder wieder zu verbinden.* Zitiert und übersetzt aus: *Family Court Review, 48(1), 48-80*: Dieser Artikel beschreibt ein innovatives Bildungs- und Erfahrungsprogramm, *Familienbrücken: Ein Workshop für gestörte und entfremdete Eltern-Kind-Beziehungen*, das sich auf sozialwissenschaftliche Forschung stützt, um schwer und unvernünftig entfremdeten Kindern und Jugendli-

chen zu helfen, sich an Gerichtsbeschlüsse zu halten, die sie bei einem Elternteil unterbringen, den sie angeblich hassen oder fürchten. Der Artikel untersucht die Vor- und Nachteile der verfügbaren Optionen, um entfremdeten Kindern zu helfen, sowie Kontroversen und ethische Fragen bezüglich der Ausübung von elterlichem oder gerichtlichem Zwang auf Kinder. Die Ziele des Programms, die Prinzipien, die Struktur, die Verfahren, der Lehrplan, die Grenzen und die vorläufigen Ergebnisse werden vorgestellt. Am Ende des Workshops hatten 22 von 23 Kindern, die alle vor der Teilnahme am Programm erfolglos beraten worden waren, wieder eine positive Beziehung zum abgewiesenen Elternteil. Bei der Nachuntersuchung hatten die Erfolge bei 18 der 22 Kinder Bestand; diejenigen, die einen Rückfall erlitten, hatten einen vorzeitigen Kontakt mit dem entfremdenden Elternteil.

Tagung in Lenzburg

Was anderswo möglich ist, sollte uns ermutigen, uns in der Schweiz für eine Ver-

änderung stark zu machen. Warum sollten wir also ein solches Programm nicht auch in der Schweiz einführen? GeCoBi hat am 27. und 28. März zu einer Tagung zur Forcierung von Konsenslösungen bei Trennung und Scheidung eingeladen. Namhafte ReferentInnen von rechtlicher und wissenschaftlicher Seite aus Europa und der Schweiz werden auftreten. EE wird dabei sicher ein Thema sein. InteressentInnen finden Informationen und Anmelde-möglichkeit über info@gecobi.ch.

**Hanspeter Küpfer
mannschafft**

* Die 90 Prozent sind primär eine Folge davon, dass Kinder eben häufiger bei ihren Müttern in Obhut sind, folglich mit ihren Vätern weniger Zeit verbringen. Väter haben also weniger Gelegenheit, das Kind vom anderen Elternteil zu entfremden. Die 90 Prozent bedeuten also nicht, dass Mütter eher als Väter dazu neigen, einem Kind den anderen Elternteil zu entfremden.

Gut vorbereitet – Scheidung ohne Probleme

Ehekrise

Nach mehreren Mediationen zeichnete sich eine Trennung auf Zeit ab. Für die meisten ist es das erste Mal, dass man eine Scheidung durchleben muss. Alles ist neu, was muss ich tun? Ein Arbeitskollege machte mich auf mannschaft aufmerksam. Ich besuchte einen Zischigstreff und löste anschliessend einen Beraterpass. Kurze Zeit später hatte ich bereits den Entwurf einer Trennungsvereinbarung in der Hand, den ich meiner Frau unterbreitete. Sie hat diesen nie unterzeichnet. Trotzdem haben wir uns so verhalten, wie es dort festgehalten war.

Nach langer Trennung gelang es uns, die gemeinsame Eigentumswohnung zu verkaufen und den Erlös gleich aufzuteilen. Nun stand einer «problemlosen» Scheidung nichts mehr im Weg.

Scheidungsklage

Noch immer wird bei uns auf dem Zivilstandesamt die Ehe geschlossen und auf dem Bezirksgericht wieder aufgelöst. In jedem Fall muss man eine Klage einrei-

chen. Anschliessend kommt vom Gericht eine Vorladung und man muss Unterlagen senden.

Verlangt werden nur Familienausweis, Unterlagen der Pensionskasse und Belege über Einkommen, Vermögen und Schulden. Nach einer zweiten Beratung durch mannschaft habe ich jedoch weitere Unterlagen vorbereitet und mitgenommen.

Vorbereitung

Die Gerichtsverhandlung ist wie ein Bazar. Es wird gefeilscht und gehandelt. Deshalb muss man vorher wissen, was man erreichen will und sich überlegen, welche Forderungen und Einwände von der Gegenseite kommen können. Unsere Kinder waren damals volljährig und hatten ihre Erstausbildung abgeschlossen. Für mich war wichtig, dass ich nur bis zu meinem 65. Geburtstag meiner Frau Unterhalt zahlen muss. Schliesslich wird das Guthaben der Pensionskassen geteilt. Für die Zeit nach meiner ordentlichen Pensionierung bekommt sie somit das Geld von der Pensionskasse.

Wie viel will ich bezahlen? Ich lege mir mein erstes Angebot zurecht. Es sollte realistisch sein. Auch habe ich ausgerechnet, was ich maximal problemlos bezahlen kann. In der Verhandlung wird immer die Unterhaltszahlung berechnet. Die meisten Berater von mannschaft verwenden dazu das Programm mu©k, das für alle erdenklichen Familienkonstellationen einen gerechten und fairen Vorschlag liefert. Mein Berater hat damit berechnet, wie viel ich pro Monat zu bezahlen hätte. Dies war deutlich mehr, als ich während der Trennung jeweils überwiesen hatte.

Das Gericht berechnet die Unterhaltszahlung mit Erfahrungswerten. In vielen Fällen bringt dies die Person mit dem grösseren Einkommen – meist den Mann – unter das Existenzminimum. Es lohnt sich also in jedem Fall, mit einer erfahrenen Beraterin vorgängig jeden Posten zu berechnen, um dann dem Gericht zeigen zu können, wo falsch oder richtig gerechnet wurde.

Die Verhandlung: 4 gegen 1

Ein mulmiges Gefühl beschlich mich, als

ich mich einem Frauen-Team gegenüber sah. Die Verhandlung wurde durch Frau S. Marthaler, Bezirksrichterin, lic. iur. geleitet. Anwesend waren die Gerichtsschreiberin, eine Beisitzerin, meine Ehefrau und ich. Die Richterin erwähne ich namentlich, da sie die Verhandlung äusserst kompetent und fair geleitet hat. Beindruckt hat besonders, dass sie sich vom fernen Richtertisch weg an den Tisch meiner Frau gesetzt hat, um ihr schwer verständliche juristische Texte zu erklären.

Güterrechtliche Auseinandersetzung – Vermögen teilen

Die meisten Ehen werden ohne Vertrag geschlossen. Der Güterstand heisst «Errungenschaftsbeteiligung». Alle Einkünfte während der Ehe gehören beiden. Was der eine oder die andere in die Ehe gebracht hat, gehört bei der Scheidung dem jeweiligen Ehepartner. Dasselbe gilt für Erbschaften. Jedoch muss man belegen können, dass dieses sogenannte «Eigengut» nicht verbraucht ist. Meine Frau hat von einer Tante einen Geldbetrag als vorgezogenes Erbe erhalten. Damit haben wir eine schöne Polstergruppe gekauft. Am Scheidungstag war sie bereits entsorgt, also verbraucht. Ich hingegen habe das von meinen Eltern geerbte Geld

in einen Fonds investiert. Es war also noch vorhanden.

Mit einer Excel-Tabelle hat mein Berater mir geholfen die Vermögenswerte zusammenzustellen, so dass auch ein Richter dies nachvollziehen kann. Meine Frau hat mir weder Bankauszüge noch Steuerklärungen ausgehändigt. So habe ich einfach geschätzte Beträge eingesetzt.

Damit keine Konfrontation entsteht, führte ich die Erbschaft meiner Frau auch als Eigengut auf, obschon sie eigentlich verbraucht ist. Das Gericht berechnet mit den Bankbelegen beider Parteien die Ausgleichszahlung. Sie fällt deutlich höher aus, als meine Berechnung ergab. Dank meiner guten Vorbereitung sehe ich, dass die Richterin meine Erbschaft nicht berücksichtigt hat. Das Gericht will natürlich einen Beweis sehen. Der Berater hat darauf hingewiesen, die Erbgangs-Urkunde mitzunehmen. Die neu berechnete Ausgleichszahlung stimmt jetzt ungefähr mit meiner Berechnung überein.

Endlich geschieden

Nun sind alle Fragen dem Gericht beantwortet. Die Parteien werden in eine Pause geschickt. Das Gericht geht alle Notizen

nochmals durch und schreibt eine Scheidungsvereinbarung. Diese soll nach der Pause studiert und unterschrieben werden. Da wir beide einverstanden sind, unterschreiben wir sofort.

Aber nicht voreilig!

Oft wird das Gericht darauf drängen, dass man sofort unterschreibt, auch wenn man nicht einverstanden ist. Auch hier gilt: Besser darüber schlafen als nachher zu bereuen. Dieses Recht steht jedem zu, auch wenn ein Richter Druck macht, weil er gerne «den Fall» abschliessen möchte. Die Scheidungsvereinbarung ist nur ein Teil des Scheidungsurteils. Gegen das Urteil hat man 10 Tage Zeit, sich zu wehren. Aber Achtung! Die Vereinbarung ist ein Vertrag und mit Unterschrift sofort gültig.

Dank der guten Vorbereitung durch meinen Berater von mannschaft hatte ich weder Illusionen noch Angst. Ebenso hat meine Frau gesehen, dass wir eine faire Lösung gefunden haben. So entstehen keine negativen Gefühle aus der Scheidung.

Jürg Scheidegger
Co-Präsident, mannschaft





Ist die mir vorliegende Unterhaltsberechnung korrekt?

Oft werden Unterhaltsbeiträge falsch berechnet. Oder die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist sogar gesetzeswidrig. Manchmal ist nicht klar deklariert, welche Annahmen einer Berechnung zugrunde liegen. Auch Anwälte und Richter rechnen zuweilen falsch, oft mit sogenannten «Fresszettel-Berechnungen». Die Beantwortung von Testfragen soll helfen, die häufigsten Fehler zu entdecken. Ein Ja könnte auf eine fehlerhafte Berechnung hindeuten.

1. Wird klar, wie der Kindesunterhalt zusammengesetzt ist?

Unterhaltsbeiträge für Kinder (ZGB 276 u. f.) bestehen aus zwei Anteilen: **Barunterhaltsbeitrag und Betreuungsunterhalt** (ZGB 285). Die Anteile müssen in der Berechnung/dem Urteil für jedes Kind einzeln ausgewiesen sein (ZGB 287a / b). Betreuungsunterhalt ist nicht in jedem Fall geschuldet.

Test: Sind nicht alle Anteile klar ausgewiesen?

2. Barunterhalt für Kinder

a) Wird der Barbedarf eines Kindes korrekt ermittelt?

Der Barunterhalt eines Kindes soll seinen Bedürfnissen, d.h. seinem Barbedarf entsprechen (ZGB 285). Bei knappen Verhältnissen sind die Gerichte gehalten, bei dessen Festlegung die Regeln für den betriebsrechtlichen Notbedarf (Richtlinien nach Art. 93 SchKG) anzuwenden. Er soll einen Wohnkostenanteil sowie allfällige Fremdbetreuungskosten (z.B. Kita) enthalten. Soweit die finanziellen Mittel es zulassen, ist dagegen vom familienrechtlichen Notbedarf auszugehen.

Dieser kann zusätzlich einen Steueranteil und die Prämie für eine Zusatz-Krankenversicherung enthalten. Oft wird davon abgewichen, z. B. werden für den Notbedarf die Werte aus den Zürcher Tabellen verwendet, die aber dem erweiterten Bedarf entsprechen. Der mit diesem Vorgehen ermittelte Betrag kann bei knappen finanziellen Verhältnissen den gebührenden Bedarf übersteigen, was dann zu einem zu hohen Barunterhaltsbeitrag führt. Welche Bemessung des gebührenden Un-

terhalts angemessen ist, lässt das Gesetz jedoch offen (ZGB 276 II). Zahlen des Bundesamtes für Statistik finden sich in der Tabelle 1.

Test: Fehlt bei der Ermittlung des kindlichen Bedarfs die Position Grundbetrag? Wurde der erweiterte Bedarf berücksichtigt? Wurden bei der Bedarfsaufstellung ausserordentliche Kosten (nicht regelmässig auftretende) mitberücksichtigt? Ist der Barunterhaltsbeitrag für ein Kind höher als netto CHF 1400.– oder brutto (inkl. Kinderzulage [KiZ]) 1600.–?

b) Wird berücksichtigt, zu welchen Teilen der kindliche Barbedarf bei jedem Elternteil anfällt?

Bei einer korrekten Berechnung muss sichtbar sein, welcher Anteil des kindlichen Gesamtbedarfs beim pflichtigen und welcher beim anspruchsberechtigten Elternteil anfällt. Dies entsprechend einer oft stillschweigenden Abmachung zwischen den Eltern. Der Barunterhaltsbeitrag soll in jedem Fall höchstens dem Teil des kindlichen Bedarfs entsprechen,

der beim anspruchsberechtigten Elternteil anfällt, nicht also zwingend dem Gesamtbedarf des Kindes.

Beispiel: Der monatliche Grundbetrag für Kinder unter 10 Jahren beträgt gemäss SchKG 93 als Pauschale CHF 400.–. Er umfasst Ernährung, Kleidung und Wäsche (einschliesslich deren Instandhaltung), Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Privatversicherungen, Kulturelles sowie Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas usw. für das Kind.

Angenommen, ein Kind wird zu 20% vom Vater, zu 30% kostenpflichtig in der Kita und zu 50% von der Mutter betreut. Dann fallen die Kosten für den Grundbetrag etwa zu 20% beim Vater und zu 50% bei der Mutter an. Die fehlenden 30% sind in den Kosten der Kita enthalten, da diese ja auch die Ernährung während der Kitazeit umfassen. Der Grundbetrag des Kindes, der beim Vater anfällt, beträgt dann CHF 80.– und derjenige bei der Mutter CHF 200.– (**nicht CHF 400.–!**). Die CHF 120.–, die in den Kita-Kosten enthalten sind, dürfen in der Berechnung nicht zusätzlich als Grundbetragsanteil aufgeführt sein.

Der Barunterhaltsbeitrag darf dann nur den Baranteil des Kindes, der beim berechtigten Elternteil anfällt, enthalten. Der beim pflichtigen Elternteil anfallende Anteil wird von Beratern, Anwälten und Gerichten oft irrtümlich oder in Unkenntnis – im Besonderen bei «alleinigem» Obhut – vergessen, vernachlässigt, unterschätzt oder fälschlicherweise als beim anspruchsberechtigten Elternteil anfallend berücksichtigt.

In jedem Fall muss zwingend berücksichtigt werden, dass beim pflichtigen Elternteil mindestens ein Anteil des Grundbetrags und der Wohnkosten und eventuell der Transportkosten eines Kindes anfällt.

Test: Wird nicht klar zwischen gesamtem Unterhalt (Anspruch des Kindes) und Unterhaltsbeitrag (Ausgleich zwischen den Eltern) unterschieden? Wird der Anteil des kindlichen Barbedarfs, der beim pflichtigen Elternteil selbst anfällt (z.B. Anteil Grundbetrag und Anteil Wohnkosten in einer Spalte Vater) in der Berechnung nicht separat ausgewiesen und

für den Unterhaltsbeitrag vom Barbedarf nicht in Abzug gebracht?

c): Wird der Barunterhalt von den Eltern nach deren Leistungsfähigkeit (ZGB 276, 285) getragen?

Eltern sorgen gemeinsam, nach Kräften (ZGB 276 II) bzw. nach Leistungsfähigkeit (ZGB 285 I) für den Kindesunterhalt. Mit Leistungsfähigkeit sind gem. BGE 5A_727/2018 die Einkommensüberschüsse (= Nettoeinkommen minus eigener Notbedarf) der Eltern gemeint. Ein Beispiel für eine korrekte Berechnung (CHF pro Monat) findet sich in der Tabelle 2.

Bei dieser Berechnung resultieren Freibeträge, die aus mathematischen Gründen unter den Eltern ebenfalls nach deren Leistungsfähigkeiten (67/33%) verteilt sind.

Das ist, wie in diesem Beispiel, immer dann der Fall wenn
– beide Eltern Einkommensüberschüsse haben, die addiert höher als der Netto-Barbedarf der Kinder sind
– ausser dem Barunterhaltsbeitrag keine weiteren Unterhaltskomponenten berücksichtigt sind.

Test: Im Fall, wenn beide Eltern einen Einkommensüberschuss ausweisen, das Verhältnis der Einkommensüberschüsse,

d.h. die Leistungsfähigkeiten der Eltern berechnen. Erfolgt die Finanzierung des Barunterhalts anders als nach Leistungsfähigkeit (als nach Tabelle 2)?

d) Enthält der Barunterhaltsbeitrag zusätzlich zum Barbedarf des Kindes einen Anteil des Freibetrags?

Bei gewissen Berechnungsmethoden werden Freibeträge – ohne eine entsprechende gesetzliche Grundlage – mit der Giesskanne verteilt. Bei diesen muss die Freibetragsverteilung (auch als Überschussverteilung bekannt) in Prozenten eingegeben werden, z.B. nach «kleinen» (=Kinder) und «grossen» (=Eltern) Köpfen, wobei grosse Köpfe doppelt so viel Freibetrag beanspruchen wie kleine. Als Konsequenz daraus deckt dann der so ermittelte Barunterhalt eines Kindes mehr als seine Bedürfnisse. Nach (ZGB 285 I) soll er aber seinen Bedürfnissen entsprechen. Als Folge davon wird der Freibetrag des pflichtigen Elternteils geschmälert oder gar aufgehoben. Unter Umständen gehen solche Überschüsse auch zu Lasten des kindlichen Barunterhalts, weil dieser dann nicht nach Leistungsfähigkeit finanziert wird. Eine derartige Berechnungsmethode ist gesetzeswidrig.

Test: Liegt eine Berechnung mit dem Unterhaltsrechner des Zürcher Oberge-

Durchschnittliche monatliche direkte Kinderkosten (Baraufwand CHF) in der Schweiz						
Bundesamt für Statistik, Kinderkosten in der Schweiz, 03.2009, Seiten 12, 48, 49 https://lik-app.bfs.admin.ch/de/lik/rechner						
		Index 7.2003		neuer/alter Index	Index 12.2020	
		102.0%		1.055	107.6%	
	Durchschnitt aller Altersstufen brutto	jüngstes bis 10-jährig brutto	beide älter als 10-jährig brutto	Durchschnitt aller Altersstufen brutto	Entlastung d. Kinderzulage (Annahme)	Durchschnitt aller Altersstufen netto
1 eher älteres Kind im Alleinerziehenden-Haushalt	1092			1152	-200	952
1 Kind im Paarhaushalt	819	600	873	864	-200	664
2 Kinder im Paarhaushalt	655	519	956	691	-200	491
3 Kinder im Paarhaushalt	528			557	-200	357

Tabelle 1: Statistisch ermittelte Kinderkosten

richts (ZH UHR) oder dem Berner Rechner (Berechnungsblaetter.ch von Bähler/Spycher) vor? Wurden für die Berechnung des Barunterhalts des Kindes Überschussanteile in % festgelegt?

3. Besteht Anspruch auf Betreuungsunterhalt?

Ein solcher Anspruch nach ZGB 285 II muss getrennt vom Barunterhalt für Kinder ausgewiesen und explizit als solcher deklariert werden. Betreuungsunterhalt soll der Gewährleistung einer werktäglichen Kinderbetreuung dienen. Eine derartige Betreuung kann voll oder teilweise erwerbsverhindernd sein und den betreuenden Elternteil folglich daran hindern, genügend Erwerbseinkommen zur Deckung seines eigenen Notbedarfs zu generieren.

Ein Anspruch kann sich nicht auf einen Betreuungsanteil abstützen, der als nicht erwerbsverhindernd gilt. Nicht erwerbsverhindernd ist Betreuung wenn sie zumutbare Erwerbstätigkeit nach Bundesgericht (Schulstufenmodell nach BGE 5A_384/2018) nicht verhindert. Nur ein Elternteil mit Einkommensdefizit, der eine überwiegende Betreuung leistet, die als mindestens teilweise erwerbsverhindernd gilt, hat Anspruch auf Betreuungsunterhalt.

Der Notbedarf eines anspruchsberechtigten Elternteils soll in einem solchen Fall von beiden Eltern gemeinsam getragen werden (BGE 5A_454/2017): Der vom anspruchsberechtigten Elternteil selbst zu tragende Anteil ist sein **zumutbares Erwerbseinkommen**. Die ihm zumutbare anteilige Erwerbstätigkeit hängt nach dem Schulstufen-Modell des Bundesgerichts (BGE 5A_384/2018) vom Alter des jüngsten Kindes ab: Bis zur Einschulung (bei ca. 4 ½ Altersjahren) 0%; ab dann 50%; ab Eintritt in Sekundarstufe (bei ca. 12 ½ Altersjahren) 80%; ab 16 Altersjahren 100%. Der erwerbsverhindernde Betreuungsanteil ist dann 100% minus dem zumutbaren Anteil Erwerbstätigkeit. Der vom pflichtigen Elternteil zu tragende Anteil Betreuungsunterhalt wird als Lebenskostenbeitrag bezeichnet und entspricht dem Notbedarf des anspruchsberechtigten Elternteils mal dem erwerbsverhindernden Betreuungsanteil, maximal jedoch dem Notbedarf minus dem Erwerbseinkommen des anspruchsberechtigten Elternteils.

Beispiel: Jüngstes Kind 13-jährig; zumutbarer Anteil Erwerbstätigkeit (zue%) = 80%
 Erwerbsverhindernder Betreuungsanteil (evb%) = 100% - 80% = 20%
 Notbedarf des anspruchsberechtigten Elternteils = CHF 3000.– p. M.
 Erwerbseinkommen (eventuell hypothetisch) des anspruchsberechtigten Elternteils = CHF 2000.– p. M.
 Lebenskostenbeitrag = 3000 mal 20% = CHF 600.– p. M.,
 maximal jedoch 3000 minus 2000 = CHF 1000.– p. M.
 (Das Maximum wirkt sich in diesem Beispiel nicht begrenzend aus)

Der Lebenskostenbeitrag ergänzt das Erwerbseinkommen des anspruchsberechtigten Elternteils – soweit vom pflichtigen Elternteil finanzierbar – maximal bis zu seinem Notbedarf.

Test: Liegt gar kein Einkommensdefizit eines Elternteils vor? Falls nur ein El-

ternteil einen Einkommensüberschuss ausweist, kontrollieren: Liegt ein Einkommensdefizit des anderen Elternteils nur deshalb vor, weil für ihn kein zumutbares (eventuell hypothetisches) Teilzeit-Einkommen nach Schulstufenmodell (s. oben) berücksichtigt wurde? Wird der Betreuungsunterhalt nicht separat ausgewiesen und ist dessen Berechnung nicht nachvollziehbar? Wird dabei das Schulstufen-Modell nicht berücksichtigt und keine Prozentzahl entsprechend evb% ermittelt? Wird das zumutbare Erwerbseinkommen nicht berücksichtigt? Wird für den anspruchsberechtigten Elternteil kein hypothetisches Einkommen entsprechend zue% eingesetzt? Wird mit dem Lebenskostenbeitrag einfach das Einkommensdefizit des anspruchsberechtigten Elternteils aufgefüllt? Oder wird die Höhe des Betreuungsunterhalts sogar ohne rechnerische Begründung einfach «aus der Luft» gegriffen (wie z.B. beim Unterhaltsrechner des Zürcher Ober-

Eltern	Vater	Mutter	Total
Nettoeinkommen Eltern ohne Kinderzulage	8000	5500	13 500
Notbedarf Eltern	4000	3500	7500
Einkommensüberschuss	4000	2000	6000
Einkommensüberschuss % = Leistungsfähigkeit %	67%	33%	100%
Kinder			
Barbedarf 2 Kinder, fällt an bei durch Kinderzulagen gedeckt (bezogen von)	700	1800	2500
Netto Barbedarf Kinder fällt an bei	700	1300	2000
Freibetrag vor Barunterhalt = Einkommens- überschuss – anfallender Netto Barbedarf	3300	700	4000
Unterhalt			
Barunterhaltungspflicht % = Leistungsfähigkeit % (s. oben)	67%	33%	100%
Barunterhaltungspflicht nach Leistungsfähigkeit Das Total entspricht dem minus Netto Barbedarf Kinder	-1333	-667	-2000
Unterhaltsbeitrag			
Barunterhaltsbeitrag brutto (Minus = Pflicht) = anfallender Netto Barbedarf der Kinder + Barunterhaltungspflicht	-633	633	
Freibetrag			
= Freibetrag vor Barunterhalt + Barunterhaltsbeitrag brutto	2667	1333	4'000
demnach Freibetrag %	67%	33%	100%

Tabelle 2: Korrekte Berechnung des Barunterhaltsbeitrags nach elterlicher Leistungsfähigkeit

gerichts ZH UHR)? Ist nicht klar, ob es sich um Betreuungsunterhalt oder um Ehegattenunterhalt handelt? Soll Betreuungsunterhalt in Form von zugeteiltem Überschuss geleistet werden?

4. Wer bezieht die Kinderzulage?

Aus einer Berechnung muss klar hervorgehen, wer bei jedem Kind die Kinderzulage bezieht und auf welche Art diese in die Berechnung einbezogen ist. Ob beim Resultat also der Brutto-Unterhaltsbeitrag (inklusive Kinderzulage, wenn vom Pflichtigen bezogen) oder der Netto-Unterhaltsbeitrag (zuzüglich Kinderzulage, wenn vom Pflichtigen bezogen) gemeint ist. Die Kinderzulage für ein Kind soll dazu dienen, einen Teil des Barbedarfs dieses Kindes zu decken. Der Barbedarf des Kindes wird dadurch auf seinen durch die Eltern abzudeckenden

Alternierende oder «alleinige» Obhut?

Gerichte unterscheiden zwischen alleiniger Obhut und alternierender Obhut nach ZGB 298. Statt von «alleiniger Obhut» müsste man eigentlich von Nicht-alternierender Obhut sprechen, denn der Begriff «alleinige Obhut» findet sich nirgends im Gesetz. Er weckt die falsche Vorstellung, dass der andere Elternteil in diesem Fall überhaupt nicht mitbetreut. Bei alternierender Obhut wird von Betreuungsanteilen gesprochen, bei «alleiniger Obhut» dagegen seltsamerweise vom Besuchsrecht des nicht obhutsverpflichteten Elternteils. «Alleinige Obhut» der Mutter ist aber bei schulpflichtigen Kindern mit einem väterlichen Betreuungsanteil von typischerweise 26% oder mehr verbunden und als Begriff deshalb falsch und irreführend (10-jähriges Kind, jedes zweite Wochenende und 3 Wochen Ferien mit dem Vater). Besucht das Kind die Kita, wird der väterliche Anteil höher.

Nettobarbedarf reduziert (s. Tabelle 2: Kinder).

Test: Wird die Kinderzulage in der Berechnung nicht berücksichtigt oder weil angeblich gerichtsüblich einfach der Mutter zugewiesen? Wird der Bruttobedarf der Kinder nicht um die Kinderzulage reduziert bevor er als Nettobedarf von den Eltern finanziert wird? Geht aus der Berechnung nicht klar hervor, wer die Kinderzulage bezieht? Ist beim berechneten Unterhaltsbeitrag nicht klar deklariert ob er die Kinderzulage enthält?

5. Ist Ehegattenunterhalt oder nachehelicher Unterhalt in Höhe und Dauer begründet und korrekt berechnet?

Nachehelicher Unterhalt (ZGB 125) nach einer Scheidung ist nur dann und nur so lange und in einer Höhe geschuldet, wie einem Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten nicht zugemutet werden kann, seinen eigenen Unterhalt selbst zu bestreiten. Kinderbetreuung kann kein Grund für Ehegattenunterhalt sein, da diese mit einem allfälligen Betreuungsunterhalt (Teil des Kindesunterhalts) bereits abgegolten wäre, sofern darauf Anspruch besteht.

Ehegattenunterhalt (ZGB 176) nach einer Trennung muss getrennt vom Kindesunterhalt ausgewiesen und berechnet werden. Und zwar erst nachdem der Kindesunterhalt vorgängig und unabhängig vom Zivilstand der Eltern schon berechnet worden ist. Der berechnete Kindesunterhaltsbeitrag stellt dann eine Eingabe in die Berechnung des Ehegattenunterhalts oder des nachehelichen Unterhalts dar. Er entspricht einem Anspruch der Kinder gegenüber ihren Eltern. Im Unterschied dazu entspricht der Ehegattenunterhalt einem Anspruch und einer Pflicht zwischen den Ehegatten.

Zur Bestimmung der Höhe des Ehegattenunterhalts wird meist in einem ersten Schritt ein Familienunterhaltsbeitrag derart berechnet, dass ein allfällig verblei-

bender Freibetrag nach Ermessen verteilt wird, ein allfälliges Manko aber durch den anspruchsberechtigten Elternteil allein getragen werden muss. Der nacheheliche Unterhalt rechnet sich dann als Familienunterhaltsbeitrag minus den vorausbestimmten Unterhaltsbeiträgen für die Kinder.

Test: Wird der Kindesunterhaltsbeitrag nicht separat und nicht vor dem Ehegattenunterhalt berechnet (er müsste eine Eingabe für die Berechnung des Ehegattenunterhalts sein!)? Bleibt unberücksichtigt, dass dem geschiedenen Ehegatten zugemutet werden kann, seinen eigenen (ohne Kinder) Unterhalt ab einem bestimmten Zeitpunkt mindestens teilweise selbst zu bestreiten (Kinderbetreuung kann kein Argument für Ehegattenunterhalt sein, weil sie mit dem Betreuungsunterhalt bereits berücksichtigt ist)? Fehlt eine Begründung, wenn der Freibetrag (auch Überschuss genannt) anders als 50/50% aufgeteilt ist?

6. Sind die Berechnungen transparent?

Die Richterin, die Behörde, die Anwältin oder die Beraterin welche die Unterhaltsbeiträge vorschlägt oder festlegt, sollte deren Berechnung offenlegen und Fragen dazu beantworten können. Die Berechnung muss transparent und vollständig sein. Falls nicht, immer eine schriftliche, vollständige und transparente Berechnung verlangen.

Test: Sind die Berechnungen nicht transparent und nicht nachvollziehbar?

7. Bei Zweifeln

In diesem Fall sich vergewissern, dass mindestens die Grössenordnung des Unterhaltsbeitrags stimmt! Mit Hilfe meiner Methode mu©k die Unterhaltsbeiträge kostenlos selbst berechnen (www.kinderalimente.ch).

**Hanspeter Küpfer
mannschafft**



Warum muss ich meinem Kind fürs Studium Alimente zahlen?

Mancher Vater findet sich in einem Albtraum wieder, weil er seinem mündigen Kind dessen Studium alleine finanzieren muss und die Kindsmutter wenig bis nichts dazu beiträgt. Ausserdem lässt das Kind gerade so wenig Kontakt zu, dass ein Gericht es für den Vater als noch zumutbar erachtet. Es lohnt sich, das Gesetz fundiert zu verstehen und die Formulierungen in einem Unterhaltsvertrag oder Scheidungsurteil genauestens zu prüfen, denn bekanntlich sitzt der Teufel im Detail.

1. Warum hilft das Gericht einem verzweifelten Vater nicht?

Ein verzweifelter Vater kommt zu mir in die Beratung und meint, «man» müsse doch hier endlich etwas unternehmen! Vor über 20 Jahren hat er einen Unterhaltsvertrag unterschrieben, in welchem er sich verpflichtet hat, seinem Sohn bis zum Abschluss dessen Erstausbildung einen monatlichen Unterhaltsbeitrag zu bezahlen. Der Sohn sei jetzt 24, ob er studiere, wisse der Vater nicht, er bekomme auch auf Anfrage keine Auskunft, ein Treffen kommt nicht zustande. Weil der Vater diesen Umstand nicht akzeptierte, stoppte er die monatlichen Überweisungen – und erhielt kurze Zeit später Post vom Betreibungsamt.

Leider kann ein Gericht ohne begründete Abänderungsklage mit den erforderlichen Belegen den Vater nicht von seiner Zahlungspflicht entbinden, weil der damals unterschriebene Unterhaltsvertrag rechtskräftig ist und für die Betreuung einen Rechtstitel darstellt. Stoppt also der Vater seine Zahlungen, verhält er sich nicht korrekt.

Aus dieser Schilderung und mit dem Studium des Gesetzes und erfolgreicher Beispiele lässt sich für künftige Fälle solches vermeiden.

2. Was sagt das Gesetz zum Mündigenunterhalt?

In Unterhaltsverträgen und Scheidungsurteilen wird oft ZGB Art. 277² für die Dauer der Unterhaltspflicht angeführt. Gummibegriffe beschreiben den Unterhaltsanspruch des mündigen Kindes gegenüber seinen Eltern:

Art. 277

¹ Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes.

² Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

Das bedeutet übersetzt und länger erklärt:

– Am 18. Geburtstag endet der Unterhaltsanspruch des Kindes grundsätzlich.

– Da die meistens jungen Menschen sich zu diesem Zeitpunkt noch in ihrer Berufsausbildung befinden und noch nicht selber für ihren Unterhalt aufkommen können, folgt Absatz zwei.

– Mit «angemessener Ausbildung» sind Ausbildung und Niveau gemeint, die den Neigungen, Interessen und Fähigkeiten des Kindes entsprechen. Damit dauert die Unterhaltspflicht der Eltern also in den meisten Fällen über die Volljährigkeit hinaus an.

– Unter «ordentlicherweise» wird in der Gerichtspraxis verstanden, dass ein Kind seine Ausbildung in einem Guss durchziehen muss. Mit der EFZ-Ausbildung und Berufsmatura in der Tasche könnte ein junger Mensch erst nach einigen Jahren Erwerbstätigkeit auf die Idee kommen, nun noch an einer Fachhochschule zu studieren. Dies wäre dann nicht mehr «ordentlicherweise».

– Mit der Zumutbarkeit sind einerseits die finanziellen Verhältnisse der Eltern, andererseits die emotionale Zumutbarkeit gemeint. Verweigert der mündige Sohn/die mündige Tochter beispielsweise jeden Kontakt (wirklich jeglichen!) zum zahlungspflichtigen Elternteil, dann ist es für diesen Teil nicht mehr zumutbar, Unterhalt zu bezahlen.

– Das Gesetz nennt keine Altersgrenze für den Anspruch auf Unterhalt. Landläufig ist die Meinung bekannt, die Unterhaltspflicht der Eltern dauere nur bis zum 25. Geburtstag. Korrekt ist, dass die bezahlten Alimente ab dem 25. Geburtstag des Kindes nicht mehr von den Steuern abgezogen werden können.

Viele Betroffene haben eine ältere Auslegung des Gesetzes im Kopf, wonach

Kinder nach erfolgreich abgeschlossener Berufslehre keinen Anspruch mehr auf Unterhalt hätten. Nach heutiger Gerichtspraxis sind mehrere Ausbildungswege gleichwertig anspruchsberechtigt, sofern der Begriff «ordentlicherweise» erfüllt ist:

- Matura plus anschliessendes Hochschulstudium
- Berufsausbildung plus Berufsmatura plus anschliessende Fachhochschule

Es lohnt sich, auch den vorangehenden Artikel 276 des ZGB genau zu lesen:

Art. 276

¹ Der Unterhalt wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet.

² Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen.

³ Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.

– Der Text nennt immer die «Eltern», also Vater UND Mutter, niemals nur den Vater allein. In der klassischen Rollenverteilung leisten Mütter durch Pflege und Erziehung, die Väter durch Erwerbstätigkeit. Damit kann man leben – solange es um Klein- und Schulkinder geht! Behörden und Gericht haben sich in der Vergangenheit aber angewöhnt, diese Aufteilung in Scheidungsurteilen oder Unterhaltsverträgen bei nicht verheirateten Eltern so festzuschreiben, dass sie auch für die mündigen Kinder ihre Rechtskraft hatte – ungeachtet der tatsächlichen Verhältnisse – und sogar rechtswidrig.

– Der Absatz 3 wird in Urteilen und Unterhaltsverträgen generell nicht erwähnt und scheint (zumindest in den Köpfen gewisser Juristen) nicht zu existieren: Das studierende Kind muss selber so viel an den eigenen Unterhalt beisteuern, wie ihm zugemutet werden kann. Also Reisen statt Lernen oder Arbeiten während der langen Semesterferien muss nicht per Gesetz von den Eltern finanziert werden. Es ist heute für Studierende zwar schwieriger geworden,

aber nicht unmöglich, mit Jobs wenigstens ein gewisses Einkommen zu erzielen, damit nicht nur die hohle Hand gemacht wird.

3. Der Begriff «Erstausbildung»

Unverheiratete Väter werden von den entsprechenden Ämtern oftmals dazu gedrängt – mitunter sogar genötigt – einen Unterhaltsvertrag zu unterzeichnen, der die Alimentenpflicht bis zum Abschluss einer Erstausbildung festschreibt, was unter Umständen weit über die Mündigkeit hinaus bis zum Studienabschluss (Masterdiplom) gehen kann.

Weil ein Vater verständlicherweise entzückt ist von seinem kleinen Wonneproppen, setzt er gerne seine Unterschrift unter das Dokument, denn er will ja ein guter Papa sein und vollumfänglich für sein Kind sorgen. Das ist auch alles in Ordnung, solange die Eltern als Paar zusammen bleiben. Kommt es aber zur Trennung, kann der Vater im ungünstigsten Fall bis zum Abschluss des Studiums seines Kindes zur Kasse gebeten werden.

Genau gleich enthalten die Musterkonventionen der Gerichte des Kantons Zürich diesen Absatz: *Die vorstehenden Regelungen gelten bis zur Volljährigkeit des Sohnes/der Tochter/der Kinder bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung auch über die Volljährigkeit hinaus.*

Viele denken sich wohl: Ja klar, versteht sich doch von selber, nach der Lehre ist Schluss mit Alimenter. Das ist leider ein Trugschluss, wie die Praxis zeigt. Mit dieser Formulierung hat der zahlungspflichtige

Elternteil einen Rechtstitel unterschrieben, der für eine Betreuung gegen ihn eingesetzt werden kann. Das muss aber nicht so sein, wie ich in der Folge aufzeige.

4. Mündigenunterhalt ist nicht gleich Kindesunterhalt!

Ein Richter am Bezirksgericht Winterthur hat im Dezember 2016 im Rahmen eines Rechtsöffnungsgesuchs für die Betreuung von Remo gegen seinen Vater (siehe Entscheidung 2017) sein Urteil folgendermassen begründet: *Grundsätzlich betreffen eherechtliche Unterhaltsregelungen im Sinne von Art. 133 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB nur unmündige Kinder, während Mündige einen Unterhaltsanspruch in eigenem Namen gemäss Art. 277 Abs. 2 geltend zu machen haben. Um jedoch ein wiederholtes Aushandeln von Unterhaltsbeiträgen zu vermeiden und um kontinuierliche und absehbare Verhältnisse zu schaffen, besteht die Möglichkeit, den Beitrag für den Unterhalt von sich in Ausbildung befindenden Mündigen bereits im Scheidungsverfahren festzu-*

setzen. Die Festlegung von Mündigenunterhalt im Scheidungsurteil ist indes fakultativ und in keiner Weise zwingend. Zudem wäre es dem Gericht in einem Scheidungsverfahren auch gar nicht möglich, über die Unterhaltsansprüche der mündigen Kinder rechtskräftig zu befinden.

Dieser Richter sagt mit anderen Worten, dass es von einem Gericht rechtswidrig wäre, in einem Scheidungsurteil die Unterhaltspflicht der Eltern für die Zukunft, wenn ihre Kinder mündig sind, festzusetzen. Den Kindesunterhalt müssen die Behörden und Gerichte genehmigen oder festlegen. Mündige hingegen sind verpflichtet, ihren Anspruch zunächst im Gespräch mit ihren Eltern zu regeln und gegebenenfalls bei Gericht eine Klage gegen die Eltern einzureichen.

Je nach exakter Formulierung im Scheidungsurteil kann sich also ein Vater erfolgreich wehren, wenn sein Kind Unterhaltsansprüche per Betreuung durchsetzen will.



Kassier gesucht

Möchtest du **deine Kompetenzen in Buchhaltung** für unseren Verein einsetzen? Mit der Übernahme dieser **verantwortungsvollen Aufgabe** trägst du wesentlich zu unserem Erfolg bei.

Der Kassier/die Kassierin **gehört dem Vorstand an** und ist **für unsere Finanzen verantwortlich**. Seit Anfang 2020 wird die gesamte Administration über

die Software Clubdesk geführt. Unsere aktuelle Kassierin übergibt aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt per Ende des laufenden Geschäftsjahres. Der anfallende Aufwand wird finanziell entschädigt.

Kannst du dir vorstellen, diese wichtige Tätigkeit zu übernehmen? Du wirst von Teri gründlich eingeführt und kannst

deine Fragen gerne an sie richten: teri.aschwanden@mannschafft.ch

Kontakt für deine Bewerbung: **Christian Ess, Co-Präsident,** praesident@mannschafft.ch

mannschafft
bei trennung und scheidung

5. Unterhaltsvertrag mit Mündigen

Alle Eltern tun gut daran, sich Gedanken über die Formulierung ihrer Konvention oder des Unterhaltsvertrags zu machen, bevor sie unterschreiben.

Idealerweise lautet der Abschnitt zur Dauer der Unterhaltspflicht so: *Die vorstehenden Regelungen gelten bis zur Volljährigkeit des Sohnes/der Tochter/der Kinder. Absolviert/en der Sohn/die Tochter/die Kinder im Zeitpunkt der Mündigkeit eine Ausbildung (Lehre, Anlehre oder Mittelschule), dauert die Zahlungspflicht bis zu deren Abschluss. Den Gesuchstellern ist bekannt, dass die Kinder Anspruch auf Unterhalt ihnen gegenüber auch über die Mündigkeit bzw. Ende der Ausbildung (Lehre, Anlehre oder Mittelschule) hinaus haben, sofern sie sich dann noch in Ausbildung befinden (Art. 277 Abs. 2 ZGB).*

Zu empfehlen ist, Art. 276³ einzufügen, damit die Pflicht der Kinder ebenfalls eingebunden ist. Der Bedarf Studierender muss mit Einkünften abgedeckt werden, wobei das Budget mit Hilfe der Beispiele auf www.budgetberatung.ch individuell erstellt wird.

Diese Einkünfte bestehen aus drei Teilen:
– Staatliche Unterstützung (Ausbildungszulage, die über die Eltern zum Kind fliesst)

monatliche Ausgaben gemäss Budget	CHF 2130	
staatliche Ausbildungszulagen		CHF 290
eigenes durchschnittliches Einkommen		CHF 900
Unterstützung Eltern gesamt		CHF 940
Anteil Vater	59%	CHF 555
Anteil Mutter	41%	CHF 385
Einkommen Netto Vater	7195	
Einkommen Netto Mutter	5000	

- Eigenes Einkommen (gemäss ZGB Art 276³)
- Unterhalt von beiden Eltern (gemäss ZGB Art 276² und 277²)

Der Unterhalt von beiden Eltern muss durch einen Verteilschlüssel auf beide Eltern aufgeteilt werden: Weil gemäss Bundesgerichtspraxis beide Eltern zu 100% Erwerbstätigkeit verpflichtet werden, sobald das jüngste Kind 16 Jahre alt ist, darf man davon ausgehen, dass für den Mündigenunterhalt von einem zumindest hypothetischen Einkommen ausgegangen wird, das bei einer Erwerbstätigkeit von 100% erzielt werden könnte. Es ist Sache des Sohns oder der Tochter, die Höhe der Unterhaltszahlungen mit Vater UND Mutter, eventuell in schriftlicher Form, auszuhandeln.

Als Beispiel füge ich in das Worddokument des Unterhaltsvertrags folgende Exceltabelle ein, die sich mit wenigen Klicks anpassen lässt, wenn sich die Verhältnisse ändern. Aus den Nettolöhnen errechnet Excel die prozentuale Verteilung und damit aus der Gesamtunterstützung der Eltern die beiden Anteile.

Ich ermutige alle Leser und Leserinnen, vor der Unterzeichnung jedes Dokumentes genau nachzufragen, welche Auswirkungen dessen Text hat. Im Falle einer Scheidung lege ich die genannten Phrasen nahe und wünsche viel Erfolg in der Umsetzung.

Christian Ess
Co-Präsident, mannschaft

KINDESENTFREMDUNG
=
KINDESMISSHANDLUNG



Verswindet endlich der Begriff «Besuchsrecht»?

Zwei Bundesgerichtsentscheide machen Hoffnung. Das Wechselmodell mit je hälftiger Betreuung als Regelfall bei getrennten Eltern dürfte die Verwendung des unpassenden Begriffs «Besuchsrecht» endgültig in die Geschichtsbücher verbannen. Leider garantieren diese Entscheide auf höchster Ebene nicht, dass es zwischen getrennten Eltern zu keinen Konflikten um ihr Verständnis von Erziehungsverantwortung und zu Schwierigkeiten in der Kommunikation und Kooperation mehr kommt.

1. Bundesgericht macht alternierende Obhut zur Regel

Rechtzeitig vor Jahresende, es kam mir vor wie ein Weihnachtsgeschenk, erschien im Dezember 2020 im Tagesanzeiger Claudia Blumers Artikel, der sich durch andere Quellen im Internet bestätigen lässt: Wenn keine konkreten Gründe dagegensprechen, muss die Kinderbetreuung bei getrennt lebenden Eltern hälftig aufgeteilt werden. Das zeigen zwei höchstinstanzliche Urteile der letzten Monate (5A_629/2019, 5A_367/2020).

Das Modell der alternierenden Obhut, bei dem das Kind abwechselnd bei Vater und Mutter lebt, zielt darauf ab, dass beide Eltern zu gleichen Teilen am Leben des Kindes teilnehmen. Dabei wird laut Bundesgericht nicht vorausgesetzt, dass dieses Modell schon während des Zusammenlebens der Ehegatten gelebt wurde.

Die alternierende Obhut darf nur vereinbart oder richterlich angeordnet werden, wenn es aller Voraussicht nach dem Wohl des Kindes entspricht. Die praktische Umsetzung dieses Modells setzt voraus, dass die Eltern fähig und bereit sind, in den Kinderbelangen miteinander zu kommunizieren und zu kooperieren. Dabei genügt die blosse schriftliche Kommunikation zwischen den Eltern. Die Kooperation ist auch gewährleistet, wenn die Eltern zur gemeinsamen Entscheidungsfindung über die Kinderbelange auf die Vermittlung einer Drittperson – zum Beispiel eines Erziehungsbeistandes – angewiesen sind (BGE 141 III 472).

Allein aus dem Umstand, dass ein Elternteil sich einer Regelung mit geteilter Betreuung widersetzt, kann nicht ohne Weiteres geschlossen werden, die nötige Kooperation sei nicht gewährleistet. Die obhutsberechtigende Person kann folglich nicht mehr durch unkooperatives Verhalten die alternierende Obhut einseitig verhindern. Die nötige Kooperation ist nur dort nicht gewährleistet, wo die Eltern aufgrund der zwischen ihnen bestehenden Feindseligkeiten auch hinsichtlich anderer Kinderbelange nicht zusammenarbeiten können, so dass das Kind dem gravierenden Elternkonflikt in einer Weise ausgesetzt würde, die seinen Interessen offensichtlich zuwiderläuft (BGE 5A_629/2019, E. 4.2).

2. Warum spricht man von «Besuchsrecht»?

Wie wohl viele andere Väter auch habe ich es vor 15 Jahren ab der Trennung selber erlebt und erhielt vom Gericht das «Recht», meine Kinder alle zwei Wochen über das Wochenende zu mir zu «Besuch» zu nehmen – meine Kastration vonseiten der Behörden quasi, gleichsam Entmündigung und Entzug der Erziehungsverantwortung für einen liebenden Vater! Mir ist nichts vorzuwerfen, was ein derartiges richterliches Urteil gerechtfertigt hätte, aber es entsprach der gängigen Praxis und Formulierung an schweizerischen Gerichten. Obwohl wir zu jenem Zeitpunkt bereits im einundzwanzigsten Jahrhundert lebten.

Besuchsrecht als Begriff widerspricht jeder lebenswirklichen Realität: Eltern haben die moralische, gesellschaftliche und gesetzliche Pflicht, ihre Kinder in Liebe zu erziehen und zu betreuen. Freunde, Verwandte und Bekannte «besuchen» uns, aber nicht unsere Kinder. Väter und Mütter lieben ihre Kinder und machen ihre Betreuungs- und Erziehungsaufgabe stets so gut, wie sie es in diesem Moment gerade können. Ja, rückblickend war nicht jedes Wort an das Kind ideal, nicht jede Handlung optimal, die das Kind betraf – aber das geht allen Eltern so.

Bekanntlich hat sich das Schweizer Recht bei Trennung und Scheidung geändert: 2014 ist das gemeinsame Sorge-

recht als Regelfall auch in der Schweiz angekommen. Seit 2017 muss das Gericht auf Verlangen die alternierende Obhut prüfen. Dennoch geistert ein «Besuchsrecht» noch durch viele Juristenköpfe und Gerichtsurteile. Vielleicht geht mit dem jüngsten Richtungswechsel unserer höchsten Instanz der Wunsch vieler Väter und Mütter in Erfüllung, und die Phrase des Rechts auf Besuch wird für immer aus Konventionen und Gerichtsurteilen verbannt, ersetzt durch Begriffe wie «Ausüben der Erziehungspflicht» oder «Betreuungspflicht» im Zusammenhang mit einem verpflichtenden Betreuungsplan.

3. Konflikte in Kinderbelangen häufiges Thema am Zischtigstreff

Eltern sind wir unser Leben lang, ab der Zeugung unserer Kinder. Meinungsverschiedenheiten bereichern unser Leben und bringen Entwicklung. Solange unsere Kinder unmündig sind, tragen wir als Eltern eine grosse Verantwortung und sind aufgefordert, als Vorbilder gerade in Konfliktsituationen erwachsen zu handeln. Das würde bedeuten, den Konflikt auf der Paarebene von der Elternebene bewusst und strikt zu trennen, um nicht das Wohl unserer Kinder zu gefährden. Tatsächlich erwachsene Menschen sind in der Lage, auch bei unterschiedlichen Positionen konstruktiv zu kommunizieren und zu kooperieren. Besucher und Besucherinnen unserer Zischtigstreffs berichten leider sehr oft von Schwierigkeiten genau in diesem Bereich.

Setzen Eltern die Kinder ihrem heftigen Konflikt aus, bringen sie diese in einen Loyalitätskonflikt, nicht selten werden betroffene Kinder gar von einem Elternteil entfremdet. Dieses Phänomen ist zwar weltweit erforscht und war unlängst Hauptthema einer Online-Konferenz im kanadischen Vancouver als «parental alienation». In der Schweiz ist die Thematik leider noch zu wenig bekannt. Selbst nachgewiesene Entfremdung wird hierzulande von Behörden und Gerichten noch nicht geahndet, obwohl von einem Kindsmisbrauch gesprochen werden muss, wenn ein Elternteil das Kind berechnend oder fahrlässig vom andern Elternteil entfremdet. Gesetzeswidrig ist es auf jeden Fall, wenn das ZGB richtig gelesen und ausgelegt wird.



Gerne erinnere ich an meine Aufforderung in der letztjährigen Entscheidung an (sich trennende oder getrennte) Eltern, in einer Elternvereinbarung ihre Haltung bezüglich Elternschaft und gemeinsamer Erziehung der gemeinsamen Kinder schriftlich festzuhalten, um darauf die Konvention über die Trennung/Scheidung aufzubauen. Ein genauer Betreuungsplan zum Wohl der Kinder resultiert daraus, der dem Gericht vorgelegt wird. Dieses Instrument der Elternvereinbarung hat das Potenzial, Konflikte im Besuchsrecht (in Kinderbelangen) vorzubeugen.

Kürzlich berichtete Fritz (Name geändert) am Zischtingstreff, er sei geschieden, als Eltern hätten sie sich bei Gericht auf das Wechselmodell geeinigt. Die gemeinsame Tochter, neunjährig, müsste gemäss Gerichtsurkunde in jeder geraden Kalenderwoche bei ihm sein. Aber er warte seit 14 Monaten vergebens darauf, dass dies auch umgesetzt werde. Die Kindsmutter teile ihm lediglich mit, «die Tochter wolle halt nicht zu ihm kommen». Ähnliches hören wir leider allzu oft. Ich frage mich, wie diese Mutter reagiert, wenn ihre Tochter mal nicht zur Schule gehen will. Sie würde sich strafbar machen, würde sie den Kindswillen über das Kindeswohl stellen. Leider gilt das noch nicht bei Verletzungen von ge-

richtlich genehmigten oder angeordneten Betreuungsregelungen.

«Ich will mein Kind öfters haben» oder so ähnlich äussert sich mancher Vater. Andere Worte gegenüber der Kindsmutter und den Behörden sind erfolversprechender: «Mein Kind soll die Beziehung zu Vater und Mutter in gleicher Weise entwickeln können.» «Als verantwortungsbewusster Vater bin ich um das Wohl meines Kindes besorgt, deshalb möchte ich für ausreichend gemeinsame Zeit sorgen.» Betrachte die Sache vom Kind aus!

4. Pflichten der Eltern im ZGB

Nach Artikel 273¹ haben Eltern denen die Obhut nicht zusteht (sollte künftig seltener der Fall sein) und auch das minderjährige Kind gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr.

Nach Artikel 274¹ haben Vater und Mutter alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum andern Elternteil beeinträchtigt oder die Aufgabe der erziehenden Person erschwert.

Diese Sprache ist klar, es gibt nichts zu deuten oder zu drehen: Jede Beeinträchtigung dieses Rechtes ist gesetzeswidrig und müsste entsprechende Folgen haben. In Frankreich zum Beispiel zieht eine Ver-

letzung dieser Rechte schon heute Straffolgen nach sich – wann wird das in der Schweiz Realität?

5. Wer ist zuständig bei Verletzungen des Besuchsrechts?

In der Schweiz ist die «zuständige Behörde» hauptsächlich das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht. Allerdings habe ich auf Nachfrage bei der KESB des Bezirks Hinwil die ernüchternde Auskunft erhalten, die Behörde könne zwar einem fehlbaren Elternteil oder dem sich weigernden Kind eine Weisung erteilen, sich an die im Urteil festgelegten Betreuungszeiten zu halten. Sollte sich nichts ändern, könnte gar eine Busse ausgesprochen werden, aber bei Nichtbezahlen könne die KESB leider nichts machen.

Sehr merkwürdig, kann doch eine Schulgemeinde säumigen Eltern Bussen auferlegen und nötigenfalls mit Betreibung das Geld einfordern. Oder ein zahlungspflichtiger Elternteil bezahlt die Alimente unpünktlich, unvollständig oder gar nicht – es werden sofort alle rechtlichen Hebel in Bewegung gesetzt. Ich habe bis heute nicht verstanden, was die Behörden daran hindert, bei einer offensichtlichen Besuchsrechtsverletzung ähnlich vehement vorzugehen, obwohl es um die Rechte von Kindern geht.

Unsere Berater/innen und Treffeiter empfehlen bei regelmässiger Verletzung oder Missachtung des Betreuungsplans, zuerst einen eingeschriebenen Brief an den andern Elternteil zu schreiben, welcher an den Inhalt des Urteils und die zahlreichen Verletzungen der eingegangenen Verpflichtungen und Vereinbarungen mahnt. Der Brief soll klar einfordern, dass das Besuchsrecht künftig im Sinne des Kindeswohls strikt beachtet und dass andernfalls die zuständige Behörde angerufen wird. Auf keinen Fall darf bis zu einer ersten Reaktion viel Zeit verstreichen.

Über die erwähnten Vorfälle müssen unbedingt schriftliche Belege gesammelt werden, die bei Bedarf der Behörde oder dem Gericht als Beweis vorgelegt werden können. Zum Beispiel die schriftliche Bestätigung eines Zeugen oder einer Zeugin,

dass zu vereinbarter Zeit der andere Elternteil mit den Kindern nicht anwesend war und deshalb der Betreuungswechsel nicht vollzogen werden konnte. Leider sind in der Schweiz Belege keine Garantie dafür, dass eine Behörde einen fehlbaren Elternteil massregelt, aber ohne Belege ist eine Klage aussichtslos.

6. Wer kämpft, kann verlieren – wer nicht kämpft, hat schon verloren!

Setze dich als verantwortungsbewusster Mensch (Vater oder Mutter oder noch nicht) ein für die Rechte der Kinder in unserem Land, sie sind die Zukunft und haben (noch) keine Stimme.

Es darf nicht sein, dass Eltern für Rache in ihrem Konflikt auf der Paarebene bereit sind, das Wohl ihrer Kinder zu opfern. Es darf nicht sein, dass die aus Ver-

letzung entstandene Wut einen Vater oder eine Mutter so blind macht, dass sie nicht mehr in der Lage sind, als Erwachsene einen Konflikt konstruktiv und in echter Kooperation anzugehen. Es darf nicht sein, dass das Recht eines Kindes auf seine Eltern, also Vater und Mutter, von einem der beiden ungestraft mit Füßen getreten oder von einem Gericht auf ein blosses Besuchsrecht reduziert wird.

mannschaft appelliert an alle Entscheidungsträger in der Schweiz, bei Verstössen wie den beschriebenen gegen das Gesetz rasch und vehement vorzugehen und Konsenslösungen auch zerstrittener Eltern zu forcieren – unsere Kinder haben ein Recht darauf.

Christian Ess
Co-Präsident, mannschaft

Ergänzung der Ausgabe Nr. 137 von März 2020, «Die Schweizer Köpfe der Väterbewegung bei Trennung und Scheidung»

AGNA Associazione Genitori Non Affidatari

AGNA Associazione Genitori Non Affidatari nasce il 1 dicembre 2005, come gruppo di padri non affidatari, è impegnata principalmente sui temi legati alle famiglie separate o divorziate con figli.

Attualmente i suoi soci sono i genitori non affidatari indistintamente se padri o madri, nonni e altri gradi di parentela. Le attività di AGNA, dal 2005 ad oggi, si sono quindi diversificate, e adattate per rispondere ai bisogni delle famiglie grazie a vari progetti specifici quali:

Formazione rivolta ai componenti di queste famiglie

Padri e madri affidatarie e non, nonni, zii e tutta la parentela legata ai figli, nipoti, ecc. per una nuova cultura del divorzio e separazione a favore di una reale bi-genitorialità.

I gruppi di incontro e scambio di esperienze

Questi incontri danno modo ai padri di potersi aprire su argomenti come la

paternità, riguardo la limitazione nel poterla vivere a pieno a causa di diritti di visita limitati nel tempo o addirittura negati. Nel mondo maschile non è mai stato facile condividere problematiche affettive senza sembrare “deboli” o inadeguati riguardo la relazione con i figli.

Sostegno tramite lo sportello di consulenza legale e socio-psicologica

Questo importante servizio, è nato nel 2007 per offrire un sostegno competente e professionale, che andasse al di là dei gruppi di auto-aiuto che erano spontaneamente nati alla costituzione nel 2005. Lo sportello aiuta gli utenti singolarmente ma anche la coppia, garantendo il segreto professionale e la privacy.

Le principali attività e di questo servizio offerto gratuitamente, è quello di Informare sul percorso che trasformerà la propria famiglia in caso di separazione o divorzio e come questo influirà sui loro figli. Comprendere le decisioni della autorità tutorie o giudiziarie, spesso scritte con

un linguaggio troppo tecnico o basate su “prassi” consolidate (che non sempre vengono ben recepite da tutte le famiglie).

Anzahl Mitglieder = 480
(non tutti paganti = 80 paganti)

Via: Salita Chiattono 8
CAP: 6900
Località: Lugano
Telefono: 091 921 42 43
Fax: 091 682 23 16
Natel: 079 919 93 89
Indirizzo e-mail: info@agna.ch
Sito internet: www.agna.ch

AGNA

mannschafft züglet

Trotz hervorragender Zusammenarbeit mit dem städtischen Alterszentrum Stampfenbach müssen wir umziehen.

Neue Strukturen in der Stadt Zürich

Der Standort unseres Vereins und Ort des Austausches an unseren Zischtigstreffs wurde uns im Dezember letzten Jahres gekündigt. Die Stadt Zürich nimmt eine Umstrukturierung aller ihrer Alterszentren vor. Damit verbunden kann das Alterszentrum Stampfenbach an der Lindenbachstrasse 1 uns das Trefflokal nicht mehr zur Verfügung stellen und hat uns per 31. März 2021 gekündigt.

Weil wir aufgrund der angeordneten Massnahmen um das Corona-Virus schon einige Monate nicht mehr im AZS sein konnten, hat unser Vorstand sich umgesehen.

Neuer Standort MBSZ



Stampfenbachstrasse 6, 8001 Zürich
044 267 70 10 – WhatsApp 079 712 70 95

Bereits seit Herbst 2020 findet der Zischtigstreff in der MBSZ Marketing und Business School Zürich statt. <https://www.mbsz.ch>, Tel: 044 267 70 10

Die Stampfenbachstrasse 6 ist vom Central in wenigen Schritten zu erreichen, Parkplätze in der Nähe sind abends bis 20 Uhr bewirtschaftet.

Roland Gerber, Geschäftsleitung, hat uns nach unserer Anfrage sofort die Türen geöffnet und ist unserem Verein und unserer Vision sehr wohlgesinnt, ab Anfang April werden wir unsere Zelte hier aufschlagen.

Die Schule bietet berufsbegleitende Lehrgänge in Marketing, Verkauf und Digital Marketing an. Sie verfügt über mehrere Unterrichtsräume mit modernster Ausrüstung, die es erlaubt, Kurse und Unterrichtseinheiten gleichzeitig vor Ort sowie online anzubieten. So findet der Zischtigstreff ebenfalls dort statt und Interessierte können sich von zuhause oder unterwegs über das Internet zuschalten.

Wie gewohnt findet man den Zischtigstreff auf unserer Homepage: https://www.mannschafft.ch/was_wir_tun/treffs

Christian Ess
Co-Präsident, mannschafft



Impressum



Postadresse
mannschafft, 8000 Zürich

Zischtigstreff
jeden Dienstag 19.00 bis 21.00 Uhr
NEU im MBSZ
(Marketing & Business School),
Stampfenbachstrasse 6 (3. Stock),
8001 Zürich,
wenige Schritte vom Central entfernt

Sekretariat/Nottelefon
079 450 63 63
zentrale@mannschafft.ch
www.mannschafft.ch



VeV Schweiz
Verein für elterliche Verantwortung
5200 Brugg
www.vev.ch, info@vev.ch
Telefon: 056 552 0205



Redaktion IGM Bern
Interessengemeinschaft von Männern für
Familie und Partnerschaft

Verlag ent!scheidung
Sekretariat IGM Bern
Spissiweg 3
3706 Leissigen
Telefon: 031 922 11 31
sekretariat@igm-be.ch
www.igm-be.ch

Auflage: 2450